

# Hygienekonzept zum Corona-Schutz für SchülerInnen, Studierende, Lehrkräfte und Verwaltungspersonal für das Schuljahr 2021/2022

## 0. Testpflicht und Quarantänebestimmungen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Alle SchülerInnen, Studierende, Lehrkräfte und MitarbeiterInnen der Verwaltung, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen zur Einreise und zur Einhaltung der Quarantäne zu beachten.

### 1. Abstandsgebot

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichend Handhygiene zu achten.

Die Unterrichtsräume werden nach Möglichkeit nicht spontan gewechselt, d.h. jede Gruppe bleibt während des Unterrichts in dem ihr jeweils zugewiesenen Raum.

Der Unterricht findet grundsätzlich in Gruppen mit fester Teilnehmerschaft statt. Ein Wechsel der Gruppe ist nicht vorgesehen, es sei denn, er ist unterrichtsbedingt notwendig (z. B. Unterricht in der 2. Fremdsprache, sprachübergreifende Lehrveranstaltungen). Sollte in den Unterrichtsräumen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern aus räumlichen Gründen nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass in Mischgruppen die SchülerInnen und Studierenden aus verschiedenen Klassen blockweise zusammensitzen.

In den Toiletten sollten sich maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten.

### 2. Mund-Nasen-Bedeckung

**Bis zum 01.10.2021 gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht** – auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. Generell ist das Tragen von **OP-Masken für alle Personen verpflichtend**, wobei FFP2-Masken auf freiwilliger Basis getragen werden können. Im Freien kann die Maske abgenommen werden.

### 3. Testungen und Testnachweis

Weiterhin gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist.

Als vollständig geimpft gelten Personen, deren Zweitimpfung mind. 14 Tage zurückliegt (Nachweis durch Vorlage des (digitalen) Impfpasses).

Genesene sind Personen mit entsprechendem Nachweis zur Infektion und Genesung, der mind. 28 Tage oder max. 6 Monate alt ist. Der negative Testnachweis muss nach dem PCR-Verfahren erfolgt sein. Bei länger zurückliegender Genesung ist eine im Anschluss erfolgte einzelne Impfung nachzuweisen. Andernfalls gelten die Regelungen zur Selbsttestung.

Für alle anderen Personen ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses **dreimal die Woche** verpflichtend. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- a. Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses, max. 48 Stunden alt
- b. Vorlage eines negativen PoC-Antigen-Testergebnisses, max. 24 Stunden alt
- c. Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Antigen-Schnelltests in der Schule unter Aufsicht des IFA-Personals (Dokumentation im Corona-Selbsttest-Ausweis).

**Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen also keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für SchülerInnen und Studierende wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.**

#### **4. Hygienevorschriften**

Selbstverständlich müssen sämtliche Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges **Händewaschen** oder die Husten-/Niesetikette weiterhin beachtet werden (s. Aushänge in den Toiletten). Flüssigseife, Einmalhandtücher und nach Möglichkeit Desinfektionsmittel stehen bereit.

**Stoß-/Querlüftung:** Mindestens alle 45 Minuten sind die Unterrichtsräume intensiv durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten zu lüften und zusätzlich alle 20 Minuten.

#### **5. Verhaltensregeln im Krankheitsfall**

Sollten SchülerInnen, Studierende, Lehrkräfte oder auch MitarbeiterInnen der Verwaltung Symptome einer Corona-Infektion feststellen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall), dürfen sie das Institut nicht mehr betreten und müssen zuhause bleiben, bis die Ursachen der Erkrankung geklärt sind und sie wieder symptomfrei sind.

Sollte eine Corona-Infektion festgestellt werden, ist das Institut davon umgehend telefonisch oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Tritt ein bestätigter COVID-19-Fall in einer Klasse auf, so muss sich die betroffene Person zunächst in Isolation begeben. Für die Mitschülerinnen und Mitschüler prüfen die Gesundheitsämter unter Beachtung der Empfehlung des RKI die Situation und ordnen nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbaren und ungeschützten Kontakt (ohne Maske) mit der positiv getesteten Person hatten (u.U. der Sitznachbar).

Geimpfte und genesene Personen, die keine COVID-19 Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.

#### **6. SchülerInnen/Studierende und Angehörige mit Grunderkrankungen**

Die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort kann immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann eine Befreiung nur nach eingehender Beratung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schule in besonders begründeten Einzelfällen ausgesprochen werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes fachärztliches Attest vorzulegen.

Die frei gestellten SchülerInnen und Studierenden erfüllen ihre Unterrichtsteilnahmepflicht durch die Wahrnehmung der Lehrangebote, deren Ausgestaltung im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.

#### **7. Schwangerschaft**

Für alle schwangeren Schülerinnen und Studierende (und Beschäftigte) gilt bis auf Weiteres ein Präsenzverbot in der Schule.

#### **8. Anpassungen an das Infektionsgeschehen**

Falls eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, ist ein am konkreten Infektionsgeschehen orientiertes, abgestuftes Verfahren erforderlich.